

INDIREKTEINLEITER – PROJEKTANFORDERUNG

MINDESTANFORDERUNG AN PROJEKTE B

BGBl.II – Nr.222: Indirekteinleiterverordnung –IEV v. 10.Juli 1998 bzw. § 32b WRG 1959, BGBl. Nr. 215, idF BGBl. I Nr. 74/1997

Für eine ausreichende Beurteilung und rasche Bearbeitung der gestellten Ansuchen sollte ein Projekt mindestens die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

1. Ansuchen um die Einleitung der Abwässer in die Kanalisation mit den und/oder A1/A2/A3 des Kanalisationsunternehmens. Diese Blätter enthalten allgemeine und spezifische Angaben zum Betrieb und müssen firmenmäßig unterzeichnet werden.
2. Lageplan auf dem die Bereiche mit Abwasseranfall gekennzeichnet sind (Objekte, Räume). Einzutragen sind weiters die Kanäle inkl. Schächte mit Angaben über Längen, Dimensionen und Materialien sowie Abscheider etc. und die Anschluss-stelle(n) an die öffentliche.
3. Höhen- bzw. Längenschnitt von der Anfallstelle des Abwassers über die Vorreinigungsanlage (z.B. Abscheider) bis zur Einmündung in den Kanal ggf. mit gekreuzten anderen Kanälen und Leitungen. Dieser Plan kann entfallen, wenn die Höhen (Gelände + Rohrsohle) im Lageplan ausreichend dokumentiert werden können.
4. Typenblätter bzw. Pläne der vorgesehenen oder vorhandenen Vorreinigungsanlagen wie Abscheider etc.
5. Die Bemessung der Abscheideanlage laut den gültigen Normen.
6. Bestätigung (normgemäßes Prüfprotokoll) über die Dichtheit der gesamten Kanalisation durch eine hiezu befugte und fachlich befähigte Firma.
7. Die Projekte sind in 1-facher Ausfertigung an das Kanalisationsunternehmen zu senden.